

Eisenstadt, am 12.12.2002

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter Prior

Landhaus  
7000 Eisenstadt

## Antrag

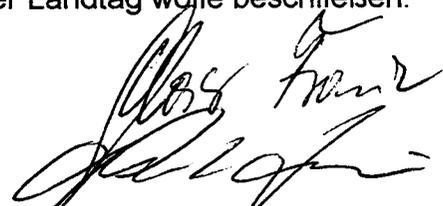
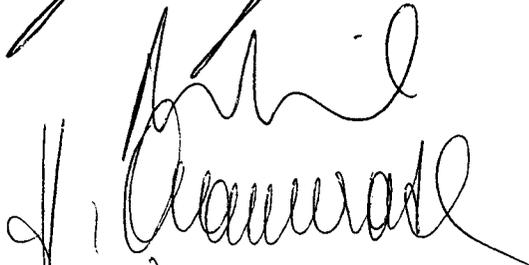
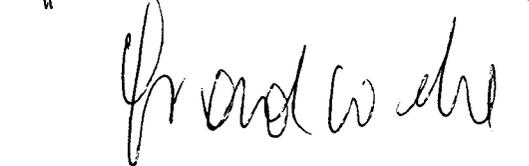
gemäß Art. 29 Abs. 1 L-VG  
i.V.m. § 22 GeOLT

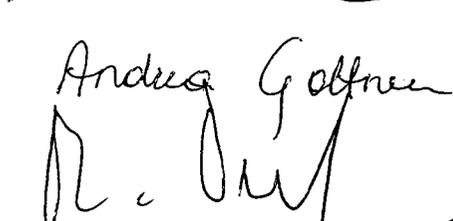
der Landtagsabgeordneten

Franz Glaser

und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes mit dem das Burgenländische  
Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

  
  
Hans-Joachim Lamm  
  
Franz W. W. W.

  
Andreas Gollner  
  
R. W. W.  
  
Willig  
  
R. Lorenz  
  
J. W. W.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss zur  
geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz über die Bezüge der Organe der Gemeinden (Burgenländisches Gemeindebezügegesetz – Bgld. GBG), LGBl. Nr. 14/1998, wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:

### „§30a Verzicht auf Geldleistungen

(1) Ein Verzicht auf Bezüge und Sitzungsgelder ist nur zulässig, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass sie durch die Annahme der Geldleistungen pensionsversicherungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder arbeitslosenversicherungsrechtliche Ansprüche verlieren oder nicht erhalten und ihnen dadurch ein finanzieller Nachteil erwächst, der ihren Anspruch auf Bezüge und Sitzungsgelder übersteigt. Der Verzicht kann befristet oder unbefristet zur Gänze oder teilweise erklärt werden.

(2) Die Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Begründung versehen sein. In der Begründung muss auf den finanziellen Nachteil konkret eingegangen werden. Die zum Nachweis der Zulässigkeit des Verzichtes erforderlichen Unterlagen sind anzuschließen. Die begründete Verzichtserklärung ist beim Gemeindeamt einzubringen und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden.

(3) Die Gemeinde hat die Verzichtserklärung einschließlich der Unterlagen der Landesregierung zu übermitteln. Die Verzichtserklärung wird mit dem auf das Einlangen beim Gemeindeamt folgenden Monatsersten wirksam, sofern die Landesregierung nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage den Verzicht mit Bescheid für unwirksam erklärt. Ein derartiger Bescheid darf nur erlassen werden wenn die Verzichtserklärung nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

## Erläuterungen

Die sogenannten Wegfallsbestimmungen bei vorzeitiger Alterspension wegen langer Versicherungsdauer bereiten im Gemeindebereich Schwierigkeiten. Personen dürfen – wenn sie diese Pensionsart beziehen – monatlich nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze von € 301,54 dazuverdienen. Wird dieser Betrag überschritten, so fällt die gesamte Pension weg. Einige Bürgermeister können deshalb ihre Funktion nicht mehr ausüben, wenn sie nicht auf ihre Pension verzichten wollen. Das gleiche Problem ergibt sich beim Bezug des Arbeitslosengeldes.

Durch die Novelle soll es Gemeindeorgane ermöglicht werden, auf Bezüge und Sitzungsgelder zu verzichten, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass sie durch die Annahme der Geldleistungen pensionsversicherungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder arbeitslosenversicherungsrechtliche Ansprüche verlieren oder nicht erhalten und ihnen dadurch ein finanzieller Nachteil erwächst, der ihren Anspruch auf Bezüge und Sitzungsgelder übersteigt.